

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/4/9 4Ob47/02v, 4Ob178/03k, 4Ob243/07z, 17Ob6/08v, 4Ob101/14b, 4Ob71/19y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.04.2002

Norm

ZPO §266 B

PatG 1970 §155

Rechtssatz

Steht fest, dass das vom Beklagten vertriebene Erzeugnis von gleicher Beschaffenheit ist wie das nach dem patentierten Verfahren hergestellte neue Erzeugnis, so ist zu vermuten, dass das Erzeugnis des Beklagten nach dem patentierten Verfahren hergestellt wurde. Die Vermutung ist erst widerlegt, wenn der Beklagte beweist, dass er das Erzeugnis nach einem anderen Verfahren herstellt. Dass ein Patenteingriff zweifelhaft erscheint, reicht nicht aus.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 47/02v

Entscheidungstext OGH 09.04.2002 4 Ob 47/02v

Veröff: SZ 2002/44

- 4 Ob 178/03k

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 4 Ob 178/03k

Auch

- 4 Ob 243/07z

Entscheidungstext OGH 14.02.2008 4 Ob 243/07z

Auch; Beisatz: Hat der Beklagte das alternative Verfahren offen gelegt, trifft die Behauptungs- und Beweislast für Äquivalenzbegründende Umstände den Kläger. (T1)

- 17 Ob 6/08v

Entscheidungstext OGH 20.05.2008 17 Ob 6/08v

Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2008/67

- 4 Ob 101/14b

Entscheidungstext OGH 17.07.2014 4 Ob 101/14b

Auch; Beisatz: Hier: Keine Anwendung der Beweislastumkehr nach § 155 PatG 1970, weil sich das patentierte Verfahren nicht auf die Herstellung eines neuen Produkts bezog. (T2)

- 4 Ob 71/19y

Entscheidungstext OGH 08.07.2019 4 Ob 71/19y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116274

Im RIS seit

09.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at